

Anlage 2 Abrechnungsverfahren nach § 302 i.V.m. § 303 SGB V
- Datenträgeraustausch

2.1 Grundsätze

Für die Abrechnung über DTA gemäß § 302 i.V.m. § 303 SGB V sind die Richtlinien über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens sowie die zugehörigen Technischen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Leistungen nach diesem Vertrag sind mit dem Abrechnungscode/Tarifkennzeichen **(AC/TK) 16 14 359** anzuliefern.

Bei der Abrechnung ist immer die 10-stellige Hilfsmittelnummer anzugeben, die das jeweilige Einzelprodukt angibt.

Die Abrechnungsunterlagen haben folgende Angaben zu beinhalten:

- Leistungserbringerschlüssel (AC/TK)
- Name, Anschrift und IK des Vertragspartners
- Daten des Anspruchsberechtigten (Name, Geburtsdatum, KV-Nummer)
- Arztnummer des Verordners
- Betriebsstättennummer
- Hilfsmittelpositionsnummer
- Verwendungskennzeichen (VWKZ)
- Bruttogesamtpreis
- gesetzliche Zuzahlung des Anspruchsberechtigten
- Abgabedatum und Unterschrift des Anspruchsberechtigten oder dessen Beauftragten beziehungsweise gesetzlichen Vertreters

Die Rechnungen inklusive der rechnungsbegründenden Unterlagen sind an folgende Anschrift zu übermitteln:

AOK Sachsen-Anhalt – Die Gesundheitskasse
Post- und Scanzentrum
Halberstädter Str. 17
39112 Magdeburg

Die Datenträger sind an folgende Datenträgerannahmestelle zu übermitteln:

ARGE AOK Rechenzentrum
Datenannahme und Verteilung
Bürgermeister-Smidt-Str. 95
28195 Bremen

Elektronische Datenanlieferung per E-Mail an: da@dta.aok.de

2.2 Erklärung zur Abrechnung nach § 302 i. V. m. § 303 SGB V

1. Institutionskennzeichen des Vertragspartners	
2. Name und Anschrift des Vertragspartners	
3. Name des Inhabers	
4. Institutionskennzeichen des Abrechnungszentrums (dieses ist beim Abrechnungszentrum zu erfragen)	
5. Name und Anschrift des Abrechnungszentrums	
6. Beginn der Abrechnung (Angabe des Datums aus dem Vertrag)	. .
7. Ende der Abrechnung (Angabe nur bei Probeabrechnung bzw. befristetem Vertrag notwendig)	. .

Diese Erklärung zur Abrechnung gilt auch für die Institutionskennzeichen folgender Betriebs-
stätten: (gegebenenfalls gesondertes Blatt beifügen)

Sollte für die Betriebsstätten ein anderes Rechenzentrum als unter Punkt 5 genannt oder ein
anderes IK des Abrechnungszentrums (Punkt 4) gelten, füllen Sie bitte eine gesonderte
Erklärung zur Abrechnung aus.

Mit dem aufgeführten Abrechnungszentrum wurde Nachstehendes vereinbart:

1. Schuldbefreiungserklärung

Das benannte Abrechnungszentrum hat vom unterzeichnenden Vertragspartner den Auftrag erteilt bekommen, alle von der AOK zu zahlenden Beträge für Rechnungen die dem Abrechnungszentrum eingereicht wurden, für den unterzeichnenden Vertragspartner einzuziehen. Die Zahlung der AOK an das beauftragte Abrechnungszentrum hat schuldbefreiende Wirkung gegenüber dem Vertragspartner. Zahlungen erfolgen durch die AOK unter Vorbehalt einer sachlichen und rechnerischen Prüfung auf das in der Rechnung des Abrechnungszentrums angegebene Bankkonto.

2. Abrechnungserklärung

Die schuldbefreiende Wirkung an das Abrechnungszentrum beruht auf folgender Grundlage (Bitte jeweils das Zutreffende ankreuzen):

- ☐ Ich bin weiterhin Inhaber vorgenannter Forderungen, habe aber die vorbezeichnete Person/Firma mit der Forderungsabrechnung bzw. dem -einzug beauftragt. Die Beauftragung gilt bis zum schriftlichen Widerruf gegenüber der AOK als bestehend.

oder

- ☐ Ich habe vorgenannte Forderungen am an vorbezeichnete Person/Firma abgetreten. Die Forderungsabtretung umfasst alle bestehenden und künftig o. g. Forderungen. Eine Rücknahme dieser Anzeige ist nur mit Zustimmung des neuen Forderungsinhabers wirksam.

3. Auskunftsermächtigung

Die AOK darf dem Abrechnungszentrum im Zusammenhang mit Abgabeberechtigung und Verordnungsabrechnung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft erteilen. Korrekturen zur Verordnungsabrechnung werden dem Abrechnungszentrum mitgeteilt.

4. Datenschutz

Das Abrechnungszentrum verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Weisung des Vertragspartners zu verarbeiten.

Dem Vertragspartner ist Nachfolgendes bekannt:

Überträgt der Vertragspartner die Abrechnung einem Abrechnungszentrum, so hat er die AOK, die die Abgabeberechtigung erteilt hat, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Beginn und Ende der Abrechnung und der Name des beauftragten Abrechnungszentrums sind mitzuteilen. Der Vertragspartner ist verpflichtet selbst dafür zu sorgen, dass mit dem der AOK mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten des der AOK gemeldeten Abrechnungszentrums mehr besteht. Der Vertragspartner haftet für die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle in entsprechender Weise wie für einen Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Vertragspartners
(Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführer)